



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

**Fachbereich Agrarwirtschaft und Landschaftsarchitektur
Fachgebiet Agrarwirtschaft**

Estprüfer: Prof. Dr. Theodor Fock

Zweitprüfer: Dr. Joachim Kasten

Bachelorarbeit

**Untersuchung der Richtlinie zur Förderung umwelt- und tiergerechter
Haltungsverfahren in der Rinderhaltung im Kreis Mecklenburgi-
sche Seenplatte**

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2013-0061-3

von

Thomas Lohmann

März 2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
2 Zielstellung und Vorgehensweise	5
3 Der Begriff tierartgerechte Haltung	5
4 Der Kreis Mecklenburgische Seenplatte	6
5 Allgemeines zur Richtlinie	8
5.1 Zielsetzung der Richtlinie	8
5.2 Rechtsgrundlage	9
5.3 Finanzierung des Förderprogramms in MV	10
5.4 Verpflichtung bei Teilnahme	11
5.5 Gegenstand und Höhe der Förderung	14
5.6 Kontrollen, Rückforderungen und Sanktionen bei Verstößen	16
6 Unterschied zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 22.08.2006	19
7 Akzeptanz bei den Landwirten	22
8 Erfahrungen bei der Umsetzung	23
9 Ökonomische Bewertung	24
10 Fazit	24
Literaturverzeichnis	26
Tabellenverzeichnis	27
Internetfundstellen	28
Anhang	28

Abkürzungsverzeichnis

AUM	–	Agrarumweltmaßnahmen
BMVEL	–	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
bzgl.	–	bezüglich
ELER	–	europäischer Landwirtschaftsfond zur Förderung des ländlichen Raums
GAK	–	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschut- zes“
HIT	–	Herkunftssicherungs- und Informations- system für Tiere
MS	–	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
MV	–	Mecklenburg Vorpommern
o.V.	–	Der Verfasser des Textes wurde nicht angegeben
StALU MS	–	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Tab.	–	Tabelle
TierSchNutzTV.	–	Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung vom 22.08.2006

1 Einleitung

In Zeiten immer knapper werdender natürlicher Ressourcen, bekommt der Umweltschutz eine immer stärker werdende Bedeutung. Eine zentrale Stellung nimmt hierbei die Agrarwirtschaft ein. Damit landwirtschaftliche Unternehmen, die umweltgerecht wirtschaften, aber dennoch konkurrenzfähig bleiben können, haben die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland Gelder zu Verfügung gestellt um eben diese Art der Bewirtschaftung zu fördern. Um dieses Vorhaben zu realisieren, hat der Rat der Europäischen Union am 20.06.2005 vorbehaltlich der Finanzausstattung und Mittelverteilung auf die Mitgliedstaaten (Artikel 70) eine politische Einigung zur Verordnung zur „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds“ erzielt.

Die umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren sind Bestandteil der Agrarumweltmaßnahmen und werden durch den ELER kofinanziert. Diese Bachelorarbeit befasst sich mit der Richtlinie zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren und deren praktischer Umsetzung in der Rinderhaltung im Kreis Mecklenburgische Seenplatte. Hierfür wurden Interviews mit Frau Eich vom deutschen Bauernverband und Frau Borgwardt vom StALU MS durchgeführt, denen ich an dieser Stelle für ihre Zusammenarbeit danke.

2 Zielstellung und Vorgehensweise

Die Richtlinie zur Förderung von umwelt- und tierartgerechten Haltungsverfahren ist aus ethischer Sicht ein wichtiger Schritt hin zu einer Form der Tierhaltung, die den Bedürfnissen der Tiere gerecht wird und zudem in Einklang mit der Umwelt steht. Dennoch ist man über dieses Förderprogramm geteilter Meinung. Obwohl die Richtlinie zur Förderung von umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren Teil der Agrarumweltmaßnahmen ist, wird sie nur von wenigen Bundesländern in die Praxis umgesetzt.

In den folgenden Kapiteln wird die Richtlinie zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren näher erläutert. Es wird ebenfalls beschrieben, weshalb eine tiergerechte Rinderhaltung für Tier und Umwelt besonders vorteilhaft ist. Im Anschluss daran wird auf die praktische Umsetzung dieses Förderprogramms eingegangen.

Da sich diese Arbeit insbesondere mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorlagen in die Praxis befasst, wird schließlich noch beschrieben, welche Voraussetzungen ein Landwirt erfüllen sollte, um mit Erfolg an diesem Förderprogramm teilnehmen zu können.

3 Der Begriff tierartgerechte Haltung

Die tierartgerechte Haltung ist eine Haltungsform, die es der gehaltenen Nutztierart ermöglicht, ihre art eigenen Bedürfnisse bezüglich Ernährung, Bewegung, Sozialkontakt, Beschäftigung und Wohlbefinden ausleben und befriedigen zu können.

Um dies sicherzustellen, muss das Haltungssystem an die Tiere angepasst werden, und nicht umgekehrt. Rinder sind sozial lebende Tiere und suchen deshalb den Kontakt mit Artgenossen. Bei Rindern ist die Haltungsform vor allem dann artgerecht, wenn die Tiere nicht einzeln, sondern in der Gruppe gehalten werden und regelmäßig Zugang zu Weideflächen von ausreichender Größe haben. Da es bei Rindern eine soziale Rangordnung gibt, ist der Platzbedarf der einzelnen Tiere zu berücksichtigen. Rangtieferen Tieren muß Gelegenheit gegeben werden, den ranghöheren Tie-

ren ausweichen zu können. Sind die Tiere behornt, liegt die Ausweichdistanz zwischen einem und drei Metern. Handelt es sich um hornlose Tiere, liegt die Meidedistanz bei höchstens einem Meter. Bei regelmäßigem Weidegang, können auch rangtiefe Tiere mit den höchsten Ausweichdistanzen ausreichend Futter finden und weitgehend ungestört ruhen. (Methling 2002)

In deutlichem Gegensatz zur artgerechten Tierhaltung steht die industrielle Haltung von Rindern. Hierbei werden die Tiere, aus Gründen geringer Produktionskosten, auf engstem Raum gehalten. Eine mögliche Folge solch fragwürdiger Haltungsbedingungen sind Tierseuchen und deren schnelle Verbreitung im Tierbestand. Bei einem Seuchenfall kann es im schlimmsten Fall zu einem Totalverlust des betreffenden Bestandes führen, da Krankheitserreger sich bei sehr hoher Bestandsdichte rasant ausbreiten können.

4 Der Kreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landkreis MS befindet sich im Herzen Mecklenburg-Vorpommerns mit Neubrandenburg als Kreisstadt. Der Kreis umfasst eine Fläche von 5468 km². Damit ist er der flächenmäßig größte Landkreis Deutschlands. Der Kreis beinhaltet 165 Gemeinden, in denen 270.685 Menschen (Stand: 31.12.2011) leben. Das bedeutet eine Bevölkerungsdichte von 49,5 Einwohnern pro km².

Im Jahr 2012 gab es im Kreis MS 1034 Landwirte, die Anträge auf folgende Förderprogramme stellten:

- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- ökologische Extensivierung
- Ackerfutterbau
- Winterbegrünung
- Blühflächen für Bienen
- Winterbegrünung
- extensive Grünlandnutzung durch Schafe
- naturschutzgerechte Grünlandnutzung

- umwelt- und tierartgerechte Haltungsverfahren

Das finanzielle Volumen für diese Förderprogramme lag im Jahr 2012 bei 8.201.703 €. An dem Förderprogramm zur umwelt- und tierartgerechten Haltung nahmen 82 Landwirte teil, an die eine Summe von 1.277.086 € ausgezahlt wurde. Dies entspricht einem finanziellen Anteil von 15,57% an dem gesamten Fördervolumen für die o.g. Maßnahmen im Jahr 2012.

Vom finanziellen Standpunkt aus gesehen, sind die umwelt- und tierartgerechten Haltungsverfahren in MV also ein sehr bedeutendes Förderprogramm. (Stalu MS)

5 Allgemeines zur Richtlinie

Die umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren gehören zu den Agrarumweltmaßnahmen. „Die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen ist ein wesentlicher Bestandteil der Nationalen Strategie der Bundesrepublik Deutschland zur Entwicklung ländlicher Räume. Etwa ein Viertel der in Deutschland im EU-Programmzeitraum 2007 bis 2013 für die ländliche Entwicklung zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen eingesetzt (BMVEL, 2005 a).“

Das Programm zur Förderung von umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

Mecklenburg-Vorpommern ist neben Nordrhein-Westfalen das einzige Bundesland, das diesen Fördergrundsatz der GAK umgesetzt hat.

In Mecklenburg-Vorpommern gab es für die Förderung der umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren eine sehr hohe Akzeptanz bei den Landwirten. So wurden im Jahr 2012 ca. 7,9 Mio. € an die Antragsteller ausgezahlt. (AUM 2012)

5.1 Zielsetzung der Richtlinie

„Das Land gewährt zur Einführung sowie Beibehaltung besonders umwelt- und tiergerechter Verfahren in der Nutztierhaltung Zuwendungen. Diese sollen landwirtschaftlichen Unternehmen einen Anreiz geben, ihre Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen in Hinblick auf eine extensive Agrarproduktion, an die Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen und an den Tierschutz anzupassen. Mit dieser Förderung sollen Einkommensverluste, die mit dem zusätzlichen Aufwand für besonders umwelt- und tiergerechte Verfahren in der Nutztierhaltung verbunden sind, ausgeglichen werden (uthv 2010 a).“

Aus ethischer Sicht sind umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren ebenfalls erstrebenswert, da gerade bei Rindern die Freilandhaltung einen positiven Einfluss auf

die Tiergesundheit hat. So werden, verglichen mit einer ganzjährigen Stallhaltung, Erkrankungen des gesamten Bewegungsapparates, Eutererkrankungen und Stoffwechselerkrankungen deutlich reduziert. (Bremermann u. Kaufmann)

Durch eine regelmäßige Beweidung durch Rinder werden auch die betroffenen Grünflächen besonders gut gepflegt, da Ungräser und Unkräuter zertreten werden und durch den anfallenden Rinderkot die beweideten Flächen noch zusätzlich mit Nährstoffen versorgt werden.

Eine umwelt- und tierartgerechte Bewirtschaftung ist also nicht nur aus ethischer Sicht vertretbar, sondern kann auch ökonomisch effizient sein, da nur ein gesundes Tier zu Höchstleistungen fähig ist.

5.2 Rechtsgrundlage

„Rechtsgrundlage für die Förderung der Agrarumweltmaßnahmen innerhalb der EU ist die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Konkretisierung des Förderangebots erfolgt in Deutschland über die Förderrichtlinien der Bundesländer. Der Bund bietet den Ländern auf der Grundlage des GAK-Gesetzes eine Beteiligung an der Finanzierung an.“ (BMELV, .2005 b)

5.3 Finanzierung des Förderprogramms in MV

Wie im obigen Abschnitt erwähnt, sind die umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren Teil der Agrarumweltmaßnahmen und werden wie diese finanziert.

In Tabelle 1 wird dargestellt, wie genau die Agrarumweltmaßnahmen bisher finanziert wurden. Es ist ersichtlich, dass in Mecklenburg Vorpommern die Agrarumweltförderung zu 90 Prozent von Bund und EU kofinanziert wird.

Die Verteilung dieser Fördergelder auf die einzelnen Maßnahmen ist den Bundesländern vorbehalten.

In MV wurden im Jahr 2012 für die umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren 7,9 Mio. € ausgezahlt. (AUM 2012)

Tabelle 1: Finanzierung der Agrarumweltförderung

Kofinanzierungssätze in der Agrarumweltförderung VO (EG) 1257/1999 (in % vom Gesamtbetrag)			
	Kofinanzierung durch	Alte Länder	Neue Länder (Ziel 1-Gebiet)
ohne GAK Kofinanzierung	EU	50 %	75 % bis 80 %
	Bundesland	50 %	20 % bis 25 %
mit GAK Kofinanzierung	EU	50 %	75 %
	Bund	30 %	15 %
	Bundesland	20 %	10 %

Quelle: BfN, Analyse von Agrarumweltmaßnahmen, 2004; Aktualisierung aus Gespräch Landwirtschaftsamt Oranienburg

5.4 Verpflichtung bei Teilnahme

Bei Teilnahme an diesem Förderprogramm verpflichtet sich der Landwirt über einen Zeitraum von fünf Jahren. Sollte sich der Antragsteller dazu entscheiden, aus diesem Förderprogramm vorzeitig wieder auszusteigen, muß er alle bisher erhaltenen Gelder zurückzahlen.

Nimmt ein Landwirt an dem Programm teil, müssen sich seine gehaltenen Tierbestände in MV befinden.

Der Betriebsinhaber verpflichtet sich ebenfalls dazu, den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften.

Das Führen eines Tierbestandsnachweises, eines Stallbuchs und eines Weidetagebuches, die eine lückenlose Dokumentation des Tierbestandes gewährleisten, ist für den Zuwendungsempfänger ebenfalls verpflichtend. Der tatsächliche Tierbestand muss mit dem im HIT gemeldeten Tierbestand übereinstimmen.

Auf einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche dürfen, bei Teilnahme an dem Programm, im Durchschnitt eines jeden Verpflichtungsjahres mehr als 0,3, jedoch höchstens 2 Großvieheinheiten gehalten werden. Das bedeutet, dass auf jedem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche mindestens ein Kalb, höchstens aber zwei ausgewachsene Kühe gehalten werden dürfen. (uthv 2010 b)

Es gehört ebenfalls zu den Pflichten des Antragstellers, einen den Anforderungen entsprechenden Stall zu besitzen.

Der Stall entspricht den Anforderungen, wenn die nicht perforierte oder planbefestigte nutzbare Stallfläche so bemessen worden ist, daß alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Die tageslichtdurchlässige Fläche im Stall muss bei Rindern mindestens 5% der Stallgrundfläche betragen. Unter tageslichtdurchlässige Fläche versteht man den Bereich, der baulich für den äußeren Einfall von Licht ins Gebäude bestimmt ist. Dazu zählen insbesondere Fenster, Lichtplatten, Spaceboards, Windschutznetze und Curtains. Nicht dazu zählen Flächen der Türen und Tore (auch nicht, wenn diese offen stehen oder ausgehängt wurden) sowie bauliche Mängel (zum Beispiel nicht ge-

geschlossen Ritzen, entfernte Bretter oder dergleichen). Türen und Tore mit rückgebauten Einhängvorrichtungen zählen zur tageslichtdurchlässigen Fläche. (uthv Licht)

Jedem Tier muss eine nutzbare Stallfläche, eine Tränke und ein Fressplatz von ausreichender Größe zur Verfügung gestellt werden.

Die nutzbare Stallfläche ist definiert als der Bereich des Stalls, der den Tieren jederzeit frei zugänglich ist. Zu den Fressplätzen ist noch zu erwähnen, dass Weideflächen nicht zu diesen gezählt werden.

Die Mindestanforderungen an die unterschiedlichen Komponenten des Stalls sind detailliert in Tabelle 2, Tab. 3 und Tab. 4 aufgeführt.

Tabelle 2: Mindestanforderungen an die nutzbare Stallfläche im Rinderstall

Nutzbare Stallfläche je Tierart	Nutzbare Stallfläche in m²
Kälber bis 14 Tage	1,30 (gilt nicht für Iglus, diese sind grundsätzlich förderfähig)
Kälber ab 14 Tage bis zwei Monaten	1,80
Aufzucht- und Mastrinder ab zwei bis sechs Monate	2,25
Aufzucht- und Mastrinder ab sechs bis neun Monate	3,50
Aufzucht- und Mastrinder ab neun Monate bis zwei Jahre	4,50
Aufzucht- und Mastrinder ab zwei Jahre	4,50
Milchkühe	5,00

Tabelle 3: Mindestanforderungen an die Fressplatzbreiten für Rinder unterschiedlichen Alters

	Neubau und nicht enthornte Tiere im Altbau	Enthornte Tiere im Altbau (bis 1. April 2009 fertig gestellt)
Milchkühe	75 cm	65 cm
Rinder über 24 Monate	75 cm	65 cm
Rinder ab neun bis 24 Monate	65 cm	60 cm
Rinder ab sechs bis neun Monate	60 cm	55 cm
Rinder bis sechs Monate	50 cm	45 cm

Tabelle 4: Mindestanforderungen an die bereitzustellende Außenfläche des Stalls

Milchkühe	3,0 m ² je Tier
Mast- und Aufzuchtrinder (außer Mutterkühe) bis neun Monate	2,0 m ² je Tier
Mast- und Aufzuchtrinder (außer Mutterkühe) ab neun Monate	2,5 m ² je Tier

(Tab. 2-4)

5.5 Gegenstand und Höhe der Förderung

Förderfähig bei der Rinderhaltung ist grundsätzlich nur die Laufstallhaltung. Die Anbindehaltung wird nicht gefördert, da diese nicht als umwelt- und tiergerechte Haltungsform angesehen wird.

Die Laufställe müssen alle über einen planbefestigten oder teilperforierten Boden verfügen.

Sind diese Voraussetzungen alle erfüllt worden, können folgende Haltungsformen gefördert werden:

- Laufstallhaltung mit Weidehaltung
- Laufstallhaltung mit Aufstallung auf Stroh
- Laufstallhaltung mit Aufstallung auf Stroh und Weidehaltung
- Laufstallhaltung mit planbefestigtem Außenauslauf und Aufstallungen auf Stroh
- Laufstallhaltung mit Weidehaltung und Aufstallung auf Stroh

Zu den oben aufgeführten Haltungsverfahren ist noch zu erwähnen, dass je Betriebszweig (Milchkühe, Aufzuchtrinder, Mastrinder) nur ein Haltungsverfahren gefördert wird. Der Betriebszweig Mutterkuhhaltung wird nicht gefördert. Werden Rinder mit Mutterkühen gemeinsam gehalten, zählen diese weder zu Aufzucht- noch zu Mastrindern.

Liegt eine Laufstallhaltung mit Stroh vor, sind die Liegeflächen regelmäßig mit Stroh einzustreuen.

Bei der Laufstallhaltung mit Weidehaltung ist Milchkühen, Aufzuchtrindern oder Mastrindern im Zeitraum zwischen 1.Juni und dem 1.Oktober täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkewasserversorgung zu gewähren, soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen. (uthv c)

Liegt keine Laufstallhaltung mit Aufstallung auf Stroh vor, sind die Liegeflächen mit trockener Einstreu oder mit Komfortmatten oder gleichwertigen Bodenbelägen zu versehen, die im Rahmen der Gebrauchswertprüfung der DLG anerkannt worden sind.

Nach Klärung des Förderanspruchs wird nun die Höhe der einzelnen Förderungen erläutert.

Die ausgezahlten Fördergelder variieren in Abhängigkeit von dem Betriebszweig und der Haltungform. Die Höhe der Zuwendung wird jährlich je Großvieheinheit ausgezahlt und bezieht sich auf den durchschnittlichen Jahresviehbestand.

Die unterschiedlichen Haltungformen werden wie folgt gefördert:

a) Laufstallhaltung mit Weidehaltung

- Milchkühe 88 €
- Aufzuchtrinder 61 €
- Mastrinder 94 €

b) Laufstallhaltung mit Aufstallung auf Stroh

- Milchkühe 37 €
- Aufzuchtrinder 36 €
- Mastrinder 167 €

c) Laufstallhaltung mit planbefestigtem Außenauslauf und Aufstallung auf Stroh

- Milchkühe 54 €
- Aufzuchtrinder 53 €
- Mastrinder 183 €

d) Laufstallhaltung mit Aufstallung auf Stroh und Weidehaltung

- Milchkühe 100 €
- Aufzuchtrinder 74 €
- Mastrinder 203 €

e) Laufstallhaltung mit Außenauslauf und Aufstallung auf Stroh und Weidehaltung

- Milchkühe 116 €
- Aufzuchtrinder 94 €
- Mastrinder 219 €

Es fällt auf, dass Mastrinder bei allen Variationen der oben aufgeführten Haltungformen deutlich stärker gefördert werden als Aufzuchtrinder oder Milchkühe. Das liegt daran, dass vor allem Mastrinder auf engstem Raum gehalten werden und man mit dem Förderprogramm die Haltungsbedingungen dieser Tiere deutlich verbessern will. (Borgwardt 2012)

5.6 Kontrollen, Rückforderungen und Sanktionen bei Verstößen

Sollten bei einer Kontrolle des Antragstellers negative Abweichungen zu seinen gemachten Angaben festgestellt werden, hat dies Rückforderungen oder Sanktionen zur Folge.

Kontrollen im Kreis Mecklenburgische Seenplatte werden von einem zuständigen Mitarbeiter des StALU MS (Frau Borgwardt) und einem Assistenten durchgeführt. Bei einer Vorortkontrolle wird zuerst überprüft, ob alle Tiere für die Zuschüsse beantragt worden sind ordnungsgemäß registriert wurden. Die Tiere wurden ordnungsgemäß registriert, wenn alle Rinder zwei Ohrmarken besitzen und wenn die Anzahl der tatsächlich vorgefundenen Tiere mit der im HIT angegebenen Zahl übereinstimmt.

Wird bei einem Rind nur eine Ohrmarke festgestellt, weil es die andere verloren hat, gilt es dennoch als ermittelt, wenn es durch die übrigen Elemente des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung für Rinder eindeutig identifiziert werden kann.

Liegt ein Verstoß vor, weil es sich um fehlerhafte Eintragungen in dem Register oder in den Tierpässen handelt und ein Tier deshalb nicht auffindbar ist, gilt dieses Rind erst dann als nicht ermittelt, wenn derartige Fehler bei mindestens zwei Kontrollen innerhalb von 24 Monaten festgestellt werden. (Verordng. 1122/2009 a)

Darüber hinaus werden der Stall und sämtliche tatsächlich genutzten Weideflächen geprüft und vermessen. Bei den vom Betriebsinhaber angegebenen Weideflächen wird insbesondere auf deren Zustand geachtet, da der Kontrolleur sich vergewissert, ob tatsächlich eine Beweidung dieser Flächen vorliegt.

Die zu prüfenden Betriebe werden normalerweise zufällig ausgewählt. Überprüft werden jährlich fünf Prozent der Antragsteller. Eine Ausnahme von dieser Regel wird gemacht, wenn ein Betrieb auffällig oder gemeldet wurde. Liegt dieser Fall vor, wird so ein Betrieb in jedem Fall kontrolliert.

Wird bei einem Betrieb während einer Kontrolle des vorhandenen Tierbestandes eine negative Abweichung von höchstens drei Tieren zu dem vom Antragsteller angegebenen Tierbestand festgestellt, werden - in Bezug auf den angegebenen Tierbestand - prozentuale Kürzungen für den betreffenden Verpflichtungszeitraum vorgenommen. Die Höhe der Kürzung wird ermittelt, indem man die Gesamtzahl der in dem betreffenden Prämienzeitraum im Rahmen der Beihilferegelungen für Rinder beantragten Tiere, bei denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, durch die Gesamtzahl der für diesen Prämienzeitraum ermittelten Rinder dividiert (Verordng. 1122/2009 b). Nachdem dieses Ergebnis in einen prozentualen Wert umgerechnet wurde, ergibt sich die Höhe der Zuwendungskürzung für den entsprechenden Verpflichtungszeitraum.

Werden bei mehr als drei Tieren Abweichungen festgestellt, wird wieder - wie oben beschrieben - die Höhe der Abweichung ermittelt. Erhält man einen Prozentsatz von nicht mehr als zehn Prozent, wird dem Antragsteller die staatliche Zuwendung für das betreffende Verpflichtungsjahr für diese Tierhaltung um den ermittelten Wert gekürzt. Sollte sich jedoch eine Abweichung von mehr als zehn Prozent ergeben, kommt es zu folgenden Sanktionen:

- Beträgt der ermittelte Wert mehr als zehn, jedoch nicht mehr als 20 Prozent, entspricht die Höhe der Kürzung das Doppelte des ermittelten Werts.
- Beträgt dieser Prozentsatz mehr als 20 Prozent, so wird für das betreffende Verpflichtungsjahr für diese Tierhaltung keine Zuwendung gewährt.
- Beträgt der ermittelte Wert mehr als 50 Prozent, so wird der Antragsteller ein weiteres Mal bis zur Höhe eines Betrags, der der Differenz zwischen beantragten und ermittelten Tieren entspricht, von der Förderung ausgeschlossen; dieser Betrag wird mit den Beihilfezahlungen im Rahmen der Beihilferegelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 verrechnet, auf die der Antragsteller im Rahmen der Anträge Anspruch hat.

„Sind die Differenzen zwischen der Zahl der beantragten und der ermittelten Tiere auf vorsätzlich begangene Unregelmäßigkeiten zurückzuführen, so wird für das ent-

sprechende Verpflichtungsjahr für die betroffene Tierhaltung keine Zuwendung gewährt. Beläuft sich die nach Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 ermittelte Differenz auf mehr als 20 Prozent, so ist der Antragsteller darüber hinaus ein weiteres Mal bis zur Höhe eines Betrags, der der Differenz der angegebenen und der ermittelten Zahl der Tiere entspricht, von der Förderung auszuschließen. Dieser Betrag wird mit den Zahlungen im Rahmen der Regelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 verrechnet, auf die der Antragsteller im Rahmen der Anträge Anspruch hat, die er in den auf das Kalenderjahr der Feststellung folgenden drei Kalenderjahren stellt. Kann der Betrag nicht vollständig mit diesen Zahlungen verrechnet werden, verfällt der verbleibende Saldo (uthv e).“

Werden Differenzen zwischen dem Tierbestandsnachweis, für Rinder die nicht bei den Mutterkühen laufen, und dem im HIT gemeldeten Tierbestand festgestellt, die mehr als zwei Prozent betragen, erfolgt für das betreffende Jahr keine Auszahlung.

Verstößt der Antragsteller gegen Verpflichtungen, die er mit Teilnahme an diesem Programm eingegangen ist, so wird die beantragte Zuwendung entsprechend der Schwere, dem Ausmaß, der Dauer und den Auswirkungen gekürzt oder insgesamt abgelehnt.

So erfolgt zum Beispiel bei einem Verstoß gegen die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen für das betreffende Jahr keine Auszahlung. Ein besonders schwerer Verstoß gegen die Verpflichtungen, die mit der Teilnahme an diesem Förderprogramm verbunden sind, sind solche die auf absichtlichen Falschangaben des Antragstellers beruhen. Liegt dieser Fall vor, so wird der Betriebsinhaber in dem betreffenden Verpflichtungsjahr und dem darauf von der Gewährung der Zuwendung auszuschließen.

Neben den Verpflichtungen, die die Richtlinie zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren betreffen, muß der Antragsteller auch alle anderweitigen Verpflichtungen die Cross Compliance betreffen einhalten. Verstöße gegen Cross Compliance können, in Abhängigkeit der Schwere des Verstoßes, eine Kürzung des jährlichen Zuwendungsbetrags von einem Prozent bis zu fünf Prozent bedeuten.

Sollte ein Antragsteller eine Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen verweigern, führt dies zum sofortigen Förderausschluss. In diesem Fall sind alle bereits gezahlten Beträge durch den Zuwendungsempfänger zuzüglich Zinsen ab Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides zurückzuerstatten. (uthv d)

6 Unterschied zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 22.08.2006

Die Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung wurde aufgrund einer Reihe von Richtlinien der Europäischen Union erlassen (EG-Richtlinien), welche die Mindestanforderungen an die Haltungsbedingungen der Kälber, Schweine, Legehennen und Masthüner bestimmen. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist eine Bundesrechtsverordnung und somit für alle Nutztierhalter in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtend.

Es fällt sofort auf, dass in dieser Verordnung aus allen Betriebszweigen bzgl. der Rinderhaltung nur die Kälberhaltung erfasst wird, da es in der EU bisher noch kein Gesetz gibt, das die Rinderhaltung im Ganzen regelt. Aus diesem Grund werden in dieser Arbeit die Haltungsbedingungen der Rinder über sechs Monate mit den empfohlenen Mindestanforderungen aus der Niedersächsischen Tierschutzleitlinie für Milchkuhhaltung verglichen, da diese Leitlinie sich bisher gut bewährt hat.

Es folgt nun ein Vergleich zwischen den Mindestanforderungen an die Kälberhaltung zwischen der Richtlinie zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren und den Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung 2006.

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gibt die allgemeinen Mindestanforderungen an die Haltung der Kälber vor und ist somit für alle Kälberhalter in Deutschland verpflichtend. Das bedeutet, daß die Kälberställe folgende allgemeine Bedingungen erfüllen müssen.

Der Stall muß so gestaltet sein, dass

- die Kälber ungehindert aufstehen, sich hinlegen, sich putzen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen sowie ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können,
- die Kälber sich nicht verletzen können,
- der Boden im gesamten Aufenthaltsbereich trittsicher und rutschfest ist,
- die Spaltenweite bei Spaltenböden höchstens 2,5 cm beträgt,

- die Spaltenweite bei Spaltenböden mit elastisch ummantelten Balken höchstens 3 cm beträgt,
- die Kälbergesundheit nicht durch übermäßige Wärmeableitung in Mitleidenchaft gezogen wird,
- im Aufenthaltsbereich der Kälber eine möglichst gleichmäßige Beleuchtung von mindestens 80 Lux erreicht wird,
- die Temperatur im Liegebereich zwischen 10 und 25 Grad Celsius bei Kälbern bis 10 Tagen liegt,
- die Temperatur im Liegebereich zwischen 5 und 25 Grad Celsius bei Kälbern über 10 Tagen liegt und
- die relative Luftfeuchte zwischen 60 und 80 Prozent liegt.

Alle oben aufgeführten Bedingungen an einen Kälberstall sind für jeden Halter der Kälber verpflichtend.

Unterschiede zwischen den allgemeinen Haltungsbedingungen für Kälber, und den Haltungsbedingungen bei der Kälberhaltung für Teilnehmer an dem Förderprogramm zur umwelt- und tiergerechten Haltung bestehen jedoch.

So schreibt die uthv-Richtlinie vor, dass die tageslichtdurchlässige Fläche in einem Rinderstall mindestens fünf Prozent der Stallgrundfläche betragen muss. Laut Tiererschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist es dem Tierhalter überlassen, ob die Mindestlichtstärke von 80 Lux durch natürliches oder künstliches Licht erbracht wird.

Unterschiede bestehen auch in den Mindestanforderungen bzgl. der Stallausmaße, die jedem Kalb zur Verfügung stehen müssen.

In Tabelle 5 sind die Unterschiede für Rinder bis sechs Monate dargestellt.

Tabelle 5: Mindestanforderungen an die nutzbare Stallfläche für Kälber nach uthv und nach TierSchNutzTV.

Kälber nach Altersgruppen	Nutzbare Stallfläche nach uthv in m ²	Nutzbare Stallfläche nach TierSchNutzTV. in m ²
Bis 14 Tage	1,30	0,96
ab 14 Tage bis 2 M.	1,80	1,44
Ab 2 M. bis 6 M.	2,25	1,80

In Tabelle 5 wird sofort erkenntlich, dass die Mindestanforderungen an die nutzbare Stallfläche je Kalb für die Teilnehmer an dem Förderprogramm zur umwelt- und tiergerechten Haltung deutlich höher ausfallen als für Kälberhalter, die nicht an diesem Programm teilnehmen.

Im Durchschnitt muss die nutzbare Stallfläche für Kälber nach der Verordnung zur umwelt- und tiergerechten Haltung 28 Prozent größer sein als es die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorschreibt.

Nun folgt ein Vergleich bzgl. des Platzbedarfs für Rinder über sechs Monate.

Es werden die Mindestanforderungen der Richtlinie zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltung mit den empfohlenen Mindestanforderungen aus der niedersächsischen Tierschutzleitlinie für Milchvieh verglichen. In Tabelle 6 werden die Mindestanforderungen an die nutzbare Stallfläche aus der uthv-Richtlinie mit den empfohlenen Raumanforderungen aus der niedersächsischen Tierschutzleitlinie verglichen.

Tabelle 6: Mindestanforderungen an die nutzbare Stallfläche für Rinder nach uthv und nach der Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung

Rinder nach Altersgruppen	Nutzbare Stallfläche nach uthv in m ²	Nutzbare Stallfläche nach der Tierschutzleitlinie in m ²
Ab 6 bis 9 M.	3,50	1,7 – 3,0
9 M. bis 2 Jahre	4,50	3,0 – 6,0
Über 2 Jahre	4,50	4,0 – 6,0
Milchkühe	5,00	4,0 – 6,0

Anhand Tabelle 6 ist schon ersichtlich, dass die Mindestanforderungen an die nutzbare Stallfläche in der Rinderhaltung, nach den Kriterien der Richtlinie zur umwelt- und tiergerechten Haltung, weitestgehend mit den empfohlenen Stallflächen, nach der niedersächsischen Tierschutzleitlinie für Milchkuhhaltung, übereinstimmen.

Die in Tabelle sechs genannten Werte, die die empfohlene nutzbare Stallfläche nach der niedersächsischen Tierschutzleitlinie für Milchkühe angeben, beziehen sich alle auf einen Liegeboxenlaufstall für weibliche Rinder.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Mindestanforderungen nach der Richtlinie zur umwelt- und tiergerechten Haltung bzgl. der Stallbedingungen zwar etwas höher liegen als es die Tierschutznutztierverordnung vorschreibt, aber weitestgehend mit den Empfehlungen aus der niedersächsischen Tierschutzleitlinie übereinstimmen.

Da sich die Tierschutzleitlinie bisher gut bewährt hat, ist jeder Milchviehhalter gut beraten, wenn er einen Rinderstall besitzt, der dieser Empfehlung weitestgehend entspricht.

7 Akzeptanz bei den Landwirten

Nach dem Gespräch mit Frau Eich hat sich ergeben, dass es noch keine statistischen Erhebungen über die Reaktionen der Landwirte auf das Förderprogramm zur umwelt- und tiergerechten Haltung gibt. Es lässt sich aber schon sagen, dass die Landwirte über dieses Förderprogramm geteilter Meinung sind.

Für Landwirte, die ohnehin schon tiergerecht gewirtschaftet haben, ist dieses Förderprogramm eine willkommene finanzielle Unterstützung. Diese Betriebsinhaber sind mit der Richtlinie überwiegend zufrieden, da die zusätzlichen Gelder den erhöhten bürokratischen Aufwand wohl mehr als gerechtfertigen.

Überdies wurden auch negative Reaktionen der Teilnehmer an diesem Förderprogramm festgestellt. In diesen Fällen haben Landwirte meistens an dem Programm teilgenommen, obwohl sie die zahlreichen Bedingungen nicht erfüllt haben. Wird so ein Betriebsinhaber dann kontrolliert, sieht er sich plötzlich mit Rückforderungen, oder sogar Sanktionen konfrontiert.

8 Erfahrungen bei der Umsetzung

Um eine schlüssige Aussage über die Umsetzung der Richtlinie zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren machen zu können, wurde zu diesem Thema erneut Frau Borgwardt vom StALU MS befragt, da Frau Borgwardt die zuständige Sachbearbeiterin für die uthv-Richtlinie ist und auch die Kontrollen bei den Antragstellern durchführt.

Werden bei Vorortkontrollen negative Abweichungen festgestellt, handelt es sich fast immer um die gleiche Art von Verstößen. Diese Verstöße sind

1. das Vorfinden einer tageslichtdurchlässigen Fläche von weniger als fünf Prozent der Stallgrundfläche,
2. das Fehlen der strikten Trennung nach Betriebszweigen und
3. eine Überbelegung der Ställe.

Bei allen drei Verstößen wird dem Betriebsinhaber normalerweise eine Frist von mindestens zwei Monaten gegeben, um diese Mängel zu beseitigen.

Fällt der Antragsteller auf, weil seine tageslichtdurchlässige Fläche weniger als fünf Prozent der Stallgrundfläche beträgt, ist dieses in der starken Verschmutzung dieser Bereiche, selten an baulichen Unzulänglichkeiten, begründet.

Eine vorgefundene Überbelegung der Ställe wird in letzter Zeit häufiger, da im Jahr 2015 die Milchquote wegfallen wird. Um sich auf diese neue Situation vorzubereiten, haben viele Landwirte ihre Bestände aufgestockt.

9 Ökonomische Bewertung

Aus finanzieller Sicht ist die Teilnahme an dem Förderprogramm zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren nur sinnvoll, wenn der Rinderstall des Betriebsinhabers die baulichen Anforderungen erfüllt. Sollte sich bei einer Kontrolle herausstellen, dass der Stall nicht den nötigen Anforderungen entspricht, muß der Antragsteller mit geforderten Rückzahlungen an die für ihn zuständige Behörde rechnen und zudem seinen Stall so umbauen, dass dieser den Mindestanforderungen der uthv-Richtlinie gerecht wird. Entscheidet sich der Betriebsinhaber nun dazu, aus dem Förderprogramm auszutreten, muß er alle für diesen Zeitraum erhaltenen Gelder zurückzahlen.

10 Fazit

Die Richtlinie zur Förderung einer umwelt- und tiergerechten Haltung ist aus ethischer Sicht ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Vor allem in der Rinderhaltung ist eine Förderung der tiergerechten Haltungsbedingungen längst überfällig, da es in der Bundesrepublik Deutschland bisher noch kein Gesetz gibt, das eine tiergerechte Haltung für Rinder vorschreibt. Es existiert bisher nur das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist. In diesem Gesetz wird unter anderem auch auf die Haltung von Weidetieren eingegangen. Es werden aber keine konkreten Angaben über Abmessungen und Bauweise von Rinderställen gemacht. Es wird nur vorgeschrieben, dass der Tierhalter qualifiziert sein muß und die Bewegungsfreiheit der Tiere so gestaltet sein muß, dass diesen weder Schmerzen noch vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Für ein Bundesgesetz gibt es hier einfach zu viele Interpretationsmöglichkeiten.

Es gibt aber auch Kritikpunkte an der uthv-Richtlinie. So ist die Durchsetzung dieser Richtlinie mit einem enormen Verwaltungsaufwand, bedingt durch die zahlreichen Kontrollparameter, verbunden.

Wegen der hohen Voraussetzungen an die Programmteilnehmer, wurden im Jahr 2012 bei über 60 Betrieben in Mecklenburg Vorpommern die Maßnahmen abgebrochen oder gar nicht erst bewilligt.

Das hat zur Folge, dass Betriebe die nicht sonderlich tierartgerecht wirtschaften in dieses Förderprogramm gar nicht erst aufgenommen werden. Für diese Rinder werden sich die Haltungsbedingungen dann auch nicht verbessern, solange es kein eindeutiges Gesetz gibt, das eine tierartgerechte Rinderhaltung vorschreibt.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Richtlinie zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren die Entwicklung einer tierartgerechten Haltung umfassend befördert hat. Allerdings ist dieses Förderprogramm mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Betriebe die nicht sonderlich tierartgerecht wirtschaften, werden für dieses Förderprogramm gar nicht erst zugelassen oder bei einer Kontrolle aus dem Programm ausgeschlossen. Gefördert werden also nur Betriebe, die ohnehin schon gute Haltungsbedingungen gehabt haben.

Aufgrund des sehr hohen Verwaltungsaufwands, des Mitnahmeeffekts (es werden nur Betriebe erreicht, deren Haltungsbedingungen bereits gut sind) und Förderung von Investitionen für tierartgerechte Haltung über Agrarinvestitionsförderungsprogramme wird derzeit eine Fortsetzung der Maßnahmen geprüft. Aus diesem Grund werden momentan keine Neuansträge für das Förderprogramm mehr bewilligt. Eine Fortsetzung dieses Programms ist eher unwahrscheinlich, da MV für die Förderperiode 2014 – 2020 weniger Fördermittel von der Europäischen Union erhalten wird als bisher.

Literaturverzeichnis

- AUM 2012** – Berichte zur Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen in MV von Dr. Kai-Uwe Kachel 22.11.2012, Güstrow Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz MV
- Borgwardt 2012 mündl. Mitteilung EG-Richtlinien** – mündliche Mitteilung durch Frau Borgwardt im November 2012
- Methling 2002** – Richtlinie 98/58/EG (geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003)
- Stalu MS** – W. Methling, J. Unshelm (Hrsg.) (2002): Umwelt- und tiergerechte Haltung von Nutz-, Heim- und Begleittieren; in Kapitel 4.2.1.1 *Tierverhalten, Absätze Gruppengröße und Platzbedarf* Parey Buchverlag im Blackwell Wissenschafts-Verlag GmbH Berlin
- Tab. 2 - 4** – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte H. Beißheim, Informationsblatt 2012 zum Kreis Mecklenburgische Seenplatte
- uthv 2010 a** – Anlage 3 der Richtlinie zur Förderung der umwelt- und Tiergerechten Haltungsverfahren (zu Nummer 4.1.3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4.2.3)
- uthv 2010 b** – Richtlinie zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren vom März 2010 Abschnitt 1.1
- uthv c** – Richtlinie zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren vom März 2010 Anlage 2 (Umrechnungsschlüssel)
- uthv d** – Richtlinie zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren vom März 2010 Abschnitt 4.2.1
- uthv e** – Richtlinie zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren vom März 2010 Abschnitt 7.2 – 7.10
- uthv Licht** – Richtlinie zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren vom März 2010 Abschnitt 7.1.3
- Verordng. 1122/2009 a** – Richtlinie zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren vom März 2010 Anlage 1 Abschnitt 1.6
- Verordng. 1122/2009 a** – Artikel 63 Absatz 4 a) und b) der Verordnung (EG) Nr.1122/2009

Verordng. – Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.1122/2009
1122/2009 b

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2: Finanzierung der Agrarumweltförderung	–	S. 9
Tabelle 2: Mindestanforderungen an die nutzbare Stallfläche im Rinderstall	–	S. 11
Tabelle 3: Mindestanforderungen an die Fressplatzbreiten für Rinder unterschiedlichen Alters	–	S. 11
Tabelle 4: Mindestanforderungen an die bereitzustellende Außenfläche des Stalls	–	S. 12
Tabelle 5: Mindestanforderungen an die nutzbare Stallfläche für Kälber nach uthv und nach TierSchNutzTV	–	S. 18
Tabelle 6: Mindestanforderungen an die nutzbare Stallfläche für Rinder nach uthv und nach der Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung	–	S. 19

Internetfundstellen

- BMELV 2005 a** – <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Klima-und-Umwelt/Agrar-Umweltmassnahmen/AgrarumweltmassnahmeninDeutschland.html#doc376646bodyText2> **Abschnitt:** *Beschreibung des Begriffs „Agrarumweltmaßnahmen“* Stand: 10.01.2013 o.V.
- BMELV 2005 b** – <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Klima-und-Umwelt/Agrar-Umweltmassnahmen/AgrarumweltmassnahmeninDeutschland.html#doc376646bodyText2> **Abschnitt:** *Rechtsrahmen für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen in Deutschland* Stand: 10.01.2013 o.V.

Anhang

Richtlinie zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 19. März 2010 – VI 330e –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 – 184

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2010, S. 216

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt zur Einführung sowie Beibehaltung besonders umwelt- und tiergerechter Verfahren in der Nutztierhaltung Zuwendungen. Diese sollen landwirtschaftlichen Unternehmen einen Anreiz geben, ihre Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine extensive Agrarproduktion, an die Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen und an den Tierschutz anzupassen. Mit dieser Förderung sollen Einkommensverluste, die mit dem zusätzlichen Aufwand für besonders umwelt- und tiergerechte Verfahren in der Nutztierhaltung verbunden sind, ausgeglichen werden.

1.2

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

a)

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1; L 48 vom 16.2.2007, S. 3; L 67 vom 11.3.2008, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 74/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 100) geändert worden ist,

b)

Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15; L 252 vom 27.9.2007, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 482/2009 der Kommission vom 8. Juni 2009 (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 17) geändert worden ist,

c)

Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 74), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 181/2009 der Kommission vom 9. Juni 2009 (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 25) geändert worden ist,

d)

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16),

e)

Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. L 316 vom 2.12.2009, S. 65),

f)

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16) geändert worden ist,

g)

GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 189 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan 2009 bis 2012 sowie

h)

§ 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

1.3

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Übersteigt das Antragsvolumen das verfügbare Finanzvolumen, erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuwendungen für alle Antragsteller.

2.

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden können für die Dauer von fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum) folgende besonders umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren:

a)

Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Mastschweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen mit Weidehaltung (Laufstallhaltung mit Weidehaltung),

b)

Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern, Mast- oder Zuchtschweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf Stroh (Laufstallhaltung mit Aufstallung auf Stroh),

c)

Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern, Mast- oder Zuchtschweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen jeweils mit planbefestigtem Außenauslauf und Aufstallung auf Stroh (Laufstallhaltung mit planbefestigtem Außenauslauf und Aufstallung auf Stroh),

d)

Kombination aus Buchstaben a und b mit Ausnahme von Zuchtschweinen (Laufstallhaltung mit Aufstallung auf Stroh und Weidehaltung),

e)

Kombination aus Buchstaben a und c mit Ausnahme von Zuchtschweinen (Laufstallhaltung mit Außenauslauf und Aufstallung auf Stroh und Weidehaltung).

2.2

Je Betriebszweig (Milchkühe, Aufzuchtrinder, Mastrinder außer Mutterkuhhaltung, Mastschweine, Zuchtschweine) wird nur ein Haltungsverfahren gefördert. Mit Mutterkühen gemeinsam gehaltene Rinder zählen nicht als Aufzucht- oder Mastrinder.

2.3

Die Begriffsdefinitionen sind in [Anlage 1](#) dargestellt.

3.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Allgemeine Voraussetzungen

4.1.1

Die gehaltenen Tierbestände müssen sich auf dem Territorium von Mecklenburg-Vorpommern befinden.

4.1.2

Der Betriebsinhaber verpflichtet sich,

a)

den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften und

b)

im Durchschnitt eines jeden Verpflichtungsjahres mehr als 0,3, jedoch höchstens 2,0 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zu halten; der Umrechnungsschlüssel ist in [Anlage 2](#) dargestellt.

4.1.3

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für die Dauer des gesamten Verpflichtungszeitraumes in den Fällen der Tierhaltung nach Nummer 2.1 folgende Anforderungen für alle Tiere in jeweils sämtlichen Abteilen aller Ställe des beantragten Betriebszweiges wie folgt zu erfüllen:

a)

allen in die Förderung einbezogenen Tieren einen Stall zur Verfügung zu stellen, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens den Anforderungen nach [Anlage 3](#) entspricht,

b)

jedem Tier eine nutzbare Stallfläche, eine Tränke und einen Fressplatz gemäß [Anlage 3](#) zur Verfügung zu stellen,

c)

die nicht perforierte oder planbefestigte nutzbare Stallfläche so zu bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

4.1.4

Die Anbindehaltung ist für sämtliche Rinder eines Betriebszweiges ausgeschlossen.

4.2

Besondere Voraussetzungen

4.2.1

Bei Haltungsverfahren nach Nummer 2.1 Buchstabe a ist

a)

Milchkühen und Aufzuchtrindern oder Mastrindern im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkewasser-

versorgung zu gewähren, soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen, und

b)

Mastschweinen Weidegang nach Buchstabe a zu ermöglichen,

c)

die Liegefläche im Stall ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Komfortmatten oder gleichwertigen Bodenbelägen zu versehen, die im Rahmen der Gebrauchswertprüfungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) e. V. anerkannt worden sind.

4.2.2

Bei Haltungsverfahren nach Nummer 2.1 Buchstabe b und c sind die Liegeflächen regelmäßig mit Stroh einzustreuen, so dass diese trocken und weich sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein.

4.2.3

Bei Haltungsverfahren nach Nummer 2.1 Buchstabe c ist jedem Tier eine planbefestigte Außenfläche ganzjährig und mit ganztägigem Zugang gemäß [Anlage 3](#) zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des endemischen Vorkommens von Brucellose bei Wildschweinen in Mecklenburg-Vorpommern ist für Zuchtschweine die Außenfläche zusätzlich so abzusichern, dass Erreger nicht durch Wildtiere (zum Beispiel Vögel, Füchse) eingeschleppt werden können.

4.3

Der Zuwendungsempfänger hat die Tierhaltung entsprechend den Mustern eines Tierbestandsnachweises ([Anlagen 4a](#) und [4b](#)), eines Stallbuches ([Anlagen 6a](#) und [6b](#)) und eines Weidetagebuches ([Anlagen 7a](#) und [7b](#)) zu dokumentieren.

4.4

Der Tierbestand gemäß der [Anlage 4a](#) muss mit dem im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere gemeldeten Tierbestand übereinstimmen.

5.

Art und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses für die Dauer von fünf Jahren im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich je Großvieheinheit Jahreserzeugung (durchschnittlicher Jahresviehbestand)

a) bei Laufstallhaltung mit Weidehaltung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a für

Milchkühe	88 Euro,
Aufzuchtrinder	61 Euro,
Mastrinder	94 Euro,
Mastschweine	121 Euro,

b) bei Laufstallhaltung mit Aufstallung auf Stroh gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b für

Milchkühe	37 Euro,
Aufzuchtrinder	36 Euro,
Mastrinder	167 Euro,
Mastschweine	115 Euro,
Zuchtschweine	146 Euro,

c) bei Laufstallhaltung mit planbefestigtem Außenauslauf und Aufstallung auf Stroh gemäß Nummer 2.1 Buchstabe c für

Milchkühe	54 Euro,
Aufzuchtrinder	53 Euro,
Mastrinder	183 Euro,
Mastschweine	129 Euro,
Zuchtschweine	158 Euro,

d) im Falle der Kombination gemäß Nummer 2.1 Buchstabe d für

Milchkühe	100 Euro,
Aufzuchtrinder	74 Euro,
Mastrinder	203 Euro,
Mastschweine	167 Euro,

e) im Falle der Kombination gemäß Nummer 2.1 Buchstabe e für

Milchkühe	116 Euro,
Aufzuchtrinder	94 Euro,
Mastrinder	219 Euro,
Mastschweine	182 Euro.

5.3

Bei Betrieben, die eine Förderung nach der Extensivierungsrichtlinie oder aufgrund der Abwicklung nach den Extensivierungsrichtlinien 2005 und 2007 erhalten, wird der jährliche Zahlungsbetrag (vor Kürzungen und Sanktionen) um zehn Prozent abgesenkt.

5.4

Soweit die Europäische Kommission im Rahmen der Förderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder deren Folgeverordnungen Anpassungen bei den bestehenden Förderbeträgen oder Auflagen und Verpflichtungen vornimmt, sind die erlassenen Bewilligungsbescheide entsprechend anzupassen.

6.

Bemessungsgrundlage

Die in eine Maßnahme nach Nummer 2.1 einbezogenen Großvieheinheiten sowie der Großvieheinheiten-Besatz je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche des Betriebes werden nach dem in [Anlage 2](#) aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

7.

Kontrolle, Rückforderungen und Sanktionen

7.1

Bei Abweichungen zwischen der Anzahl beantragter und ermittelter Tiere, wobei die Rinder- und Schweinehaltung getrennt behandelt werden und innerhalb dieser beiden Tierhaltungen nicht zwischen Haltungsformen nach Nummer 2.1 differenziert wird, gelten folgende Sanktionsregelungen:

7.1.1

Bei festgestellter negativer Abweichung zwischen der Zahl beantragter und der tatsächlich festgestellter Tiere von höchstens drei Tieren wird die Zuwendung, auf die der Antragsteller für diese Tierhaltung in dem betreffenden Verpflichtungszeitraum Anspruch hat, um den nach Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 zu ermittelnden Prozentsatz gekürzt.

7.1.2

Werden bei mehr als drei Tieren Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Gesamtbetrag, auf den der Antragsteller für diese Tierhaltung in dem betreffenden Verpflichtungszeitraum Anspruch hat, wie folgt zu kürzen:

a)

um den nach Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 zu ermittelnden Prozentsatz, wenn dieser nicht mehr als zehn Prozent beträgt,

b)

um das Doppelte des nach Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 zu ermittelnden Prozentsatzes, wenn dieser mehr als zehn Prozent, jedoch nicht mehr als 20 Prozent beträgt,

c)

beträgt dieser Prozentsatz mehr als 20 Prozent, so wird für das betreffende Verpflichtungsjahr für diese Tierhaltung keine Zuwendung gewährt,

d)

beträgt der Prozentsatz mehr als 50 Prozent, so wird der Antragsteller ein weiteres Mal bis zur Höhe eines Betrags, der der Differenz zwischen beantragten und ermittelten Tieren entspricht, von der Förderung ausgeschlossen; dieser Betrag wird mit den Beihilfezahlungen im Rahmen der Beihilferegelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 verrechnet, auf die der Antragsteller im Rahmen der Anträge Anspruch hat.

7.1.3

Sind die Differenzen zwischen der Zahl der beantragten und der ermittelten Tiere auf vorsätzlich begangene Unregelmäßigkeiten zurückzuführen, so wird für das entsprechende Verpflichtungsjahr für die betroffene Tierhaltung keine Zuwendung gewährt. Beläuft sich die nach Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 ermittelte Differenz auf mehr als 20 Prozent, so ist der Antragsteller darüber hinaus ein weiteres Mal bis zur Höhe eines Betrags, der der Differenz zwischen der angegebenen und der ermittelten Zahl der Tiere entspricht, von der Förderung auszuschließen. Dieser Betrag wird mit den Zahlungen im Rahmen der Regelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 verrechnet, auf die der Antragsteller im Rahmen der Anträge Anspruch hat, die er in den auf das Kalenderjahr der Feststellung folgenden drei Kalenderjahren stellt. Kann der Betrag nicht vollständig mit diesen Zahlungen verrechnet werden, so verfällt der verbleibende Saldo.

7.1.4

Bei Differenzen zwischen dem Tierbestand gemäß der [Anlage 4a](#) und dem gemeldeten Tierbestand im HIT von mehr als zwei Prozent erfolgt für das betreffende Jahr keine Auszahlung.

7.2

Verstoß gegen Verpflichtungen

Werden mit der Zuwendung verbundene Verpflichtungen, außer solche im Zusammenhang mit den angegebenen Tieren, nicht erfüllt, so wird die beantragte Zuwendung entsprechend der Schwere, dem Ausmaß, der Dauer und den Auswirkungen

gekürzt oder insgesamt abgelehnt. In [Anlage 5](#) sind die Sanktionen differenziert aufgeführt.

7.2.1

Bei einem Verstoß gegen die allgemeinen Voraussetzungen nach den Nummern 4.1.1 und 4.1.2 erfolgt für das betreffende Jahr keine Auszahlung.

7.2.2

Bei Nichterfüllung einer allgemeinen Voraussetzung nach den Nummern 4.1.3 und 4.1.4 oder bei einem unzulässigen Wechsel der Haltungsform nach Nummer 2.1 wird für den betreffenden Betriebszweig keine Zuwendung gewährt und der Zuwendungsempfänger von der Förderung ausgeschlossen. Der Bewilligungsbescheid und die Auszahlungsbescheide werden im Ganzen aufgehoben. Bereits gezahlte Beträge für den bisherigen Verpflichtungszeitraum sind gemäß Nummer 7.7 zuzüglich Zinsen zu erstatten.

7.2.3

Bei einem Verstoß gegen die besonderen Voraussetzungen nach Nummer 4.2 erfolgt für das betreffende Verpflichtungsjahr im relevanten Betriebszweig keine Auszahlung.

7.2.4

Bei einem wiederholten Verstoß gegen die besonderen Voraussetzungen nach Nummer 4.2 werden der Bewilligungsbescheid und die Auszahlungsbescheide im Ganzen aufgehoben. Bereits gezahlte Beträge für den bisherigen Verpflichtungszeitraum sind gemäß Nummer 7.7 zuzüglich Zinsen zu erstatten.

7.2.5

Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach den Nummern 8.6 bis 8.8 erfolgt für das betreffende Jahr keine Auszahlung.

7.3

Beruhend die Verstöße auf absichtlichen Falschangaben, so ist der Betriebsinhaber in dem betreffenden Verpflichtungsjahr und dem darauf folgenden Jahr von der Gewährung der Zuwendung auszuschließen.

7.4

Im Fall der schriftlichen Anzeige des Abgangs von Tieren, von Fehlern im Antrag oder der Nichteinhaltung von Verpflichtungen vor einer Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle wird die gemäß Nummer 5 gezahlte Zuwendung für den bisherigen Verpflichtungszeitraum ohne Sanktionen zurückgefordert.

7.5

Wird der Zuwendungsempfänger aus seuchenhygienischen Gründen an der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen gehindert, zum Beispiel an der Aufstallungspflicht wegen tierseuchenrechtlicher Maßnahmen, so wird die Förderung für den betreffenden Betriebszweig und das betroffene Haltungsverfahren für den entsprechenden Zeitraum ausgesetzt. Die seuchenhygienischen Hinderungsgründe sind bei der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, damit eine Rückerstattung der bisher gezahlten Zuwendungen entfällt.

7.6

Bei Feststellung des Abgangs von Tieren im Rahmen einer Verwaltungskontrolle oder Vor-Ort-Kontrolle wird die gemäß Nummer 5 gezahlte Zuwendung für den bisherigen Verpflichtungszeitraum gemäß den Nummern 7.1 und 7.2 zurückgefordert und sanktioniert.

7.7

Zu Unrecht gezahlte Beträge sind durch den Betriebsinhaber zuzüglich Zinsen ab Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides zurückzuerstatten.

7.8

Die Sanktionsregelungen gelten nicht im Falle höherer Gewalt gemäß Nummer 8.7.

7.9

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während des Verpflichtungszeitraumes die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im gesamten Betrieb einzuhalten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einzelner Betriebs- teile oder -zweige beantragt oder gewährt wird. Bei Verstößen gegen die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) wird der jährliche Zuwendungs- betrag in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes entsprechend der Empfeh- lung der Kontrollbehörde wie folgt gekürzt:

- a)
ein Prozent bei leichtem Verstoß,
- b)
drei Prozent bei mittlerem Verstoß,
- c)
fünf Prozent bei schwerem Verstoß.

Die Zahlstelle kann in begründeten Ausnahmefällen in Abhängigkeit von der Schwe- re, Dauer und Auswirkung des Verstoßes gemäß den Artikeln 71 und 72 der Verord- nung (EG) Nr. 1122/2009 die Sanktionen abändern. Erhält der Betriebsinhaber weite- re Zuwendungen im Rahmen flächenbezogener Maßnahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (zum Beispiel Naturschutzgerechte Grünland- nutzung, Vogelrastplätze, Integrierte Obst- und Gemüseproduktion, Extensivierung, Erosionsmindernder Ackerfutterbau, Blühflächen und -streifen) und die Ausgleichszu- lage für benachteiligte Gebiete sowie Direktzahlungen, wird der jährliche Zuwen- dungsbetrag bei jeder betroffenen Maßnahme entsprechend sanktioniert.

7.10

Die Verweigerung einer Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen gemäß den Nummern 7.1 und 7.2 führt zum Förderausschluss. Bereits gezahlte Beträge sind durch den Zuwendungsempfänger zuzüglich Zinsen ab Bekanntgabe des Rückforde- rungsbescheides zurückzuerstatten.

8.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1

Änderung der Verpflichtung

Vergrößert sich im Verpflichtungszeitraum der Tierbestand eines in eine Maßnahme nach Nummer 2.1 einbezogenen Betriebszweiges, muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Tiere nach den eingegangenen Verpflichtungen halten und kann hierfür eine Zuwendung beantragen, wenn die Restlaufzeit der Verpflichtung noch mindestens zwei Jahre beträgt.

8.2

Wechsel des Verpflichteten

Überträgt ein Betriebsinhaber während des Verpflichtungszeitraums seinen Betrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Betriebsinhaber, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Verpflichtungszeitraum übernehmen. Im Falle einer Übernahme haften der Betriebsinhaber oder dessen Erben und der Übernehmer nach Nummer 7 gemeinsam für die Einhaltung der Verpflichtungen, die aus Anlass der Zuwendung eingegangen worden sind. Sowohl der Betriebsinhaber als auch die übernehmende Person sind als Gesamtschuldner verpflichtet, ausgezahlte Zuwendungsbeträge – auch soweit sie an die jeweils andere Person ausgezahlt worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen, sei es vom Betriebsinhaber oder von der übernehmenden Person, nicht oder nicht vollständig eingehalten worden sind. Erfolgt eine Übernahme nach Satz 1 nicht, hat der Betriebsinhaber die bisher erhaltenen Zuwendungen anteilig oder ganz zurückzuerstatten.

8.3

Die Rückerstattung nach Nummer 8.2 Satz 4 findet keine Anwendung, wenn der Betriebsinhaber seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

8.4

Der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Änderung der eingegangenen Verpflichtungen nach Nummer 2.2 beantragen, sofern damit unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt und den Schutz der Tiere verbunden sind und die bereits eingegangene Verpflichtung erheblich verschärft wird. Wird die ursprüngliche Verpflichtung des Beihilfeempfängers durch eine neue Verpflichtung ersetzt, so müssen die Beihilfevoraussetzungen der neuen Verpflichtung mindestens genauso den Anforderungen genügen wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

8.5

Bei Betriebszweigaufgabe aus wirtschaftlichen Gründen kann der Zuwendungsempfänger einen Wechsel in einen anderen Betriebszweig beantragen.

8.6

Verringert sich während des Verpflichtungszeitraumes der Tierbestand eines in eine Förderungsmaßnahme nach Nummer 2.1 einbezogenen Betriebszweiges, so muss der Zuwendungsempfänger dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzeigen. In diesem Fall verringert sich die Beihilfe nach Maßgabe der Nummer 6.1.

8.7

In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

a)

Tod des Betriebsinhabers,

b)

länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,

c)

Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorhersehbar war,

d)

schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,

e)

unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,

f)

Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen anzuzeigen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betroffene hierzu in der Lage ist.

8.8

Der Betriebsinhaber hat der Bewilligungsbehörde Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

8.9

Die Erhebung der personenbezogenen Daten in den Antragsformularen erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der ordnungsgemäßen Durchführung der Antragsverfahren. Die Behörde ist aufgrund folgender Vorschriften zur Erhebung und Verarbeitung der Daten verpflichtet: Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 90), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1034/2008 der Kommission vom 21. Oktober 2008 (ABl. L 279 vom 22.10.2008, S. 13) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 und Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1481/2006 der Kommission vom 6. September 2006 zur Festlegung von Form und Inhalt der der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EGFL und des ELER sowie zwecks Beobachtung und Prognose vorzulegenden Buchführungsdaten (ABl. L 276 vom 7.10.2006, S. 3). Die Angabe der persönlichen Daten ist auf das für die Durchführung der Antragsverfahren und die Einhaltung von gegenüber der Europäischen Gemeinschaft bestehenden Melde- und Veröffentlichungspflichten erforderliche Maß beschränkt. Werden

die im Antragsformular anzugebenden Daten verweigert, muss der Antrag wegen Nichterfüllung der Antragsvoraussetzungen abgelehnt werden. Die Daten werden in einer zentralen Datenbank des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bis 2020 gespeichert (Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006). Die Anschrift der verantwortlichen Stelle für die Datenbank lautet:

Ministerium	für	Landwirtschaft,	Umwelt	und	Verbraucherschutz	
Referat						350
Paulshöher			Weg			1
19061 Schwerin						

Über diese Anschrift erhalten die Betroffenen Auskünfte über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Daten stehen den Bewilligungsbehörden, den Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie den Prüfeinrichtungen des Landes und des Bundes zur Verfügung. Darüber hinaus muss entsprechend der Transparenzinitiative der Europäischen Gemeinschaft über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis veröffentlicht werden, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben beziehungsweise Maßnahmen, für die die Zuwendung gewährt wurde, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel.

9.

Verfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Betriebsinhaber mit dem Unternehmenssitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern können einen Antrag auf Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift bei dem Amt für Landwirtschaft stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil der Tiere gehalten wird.

9.1

Antragsverfahren

9.1.1

Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Zuwendungen ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum bis zum 15. Mai bei dem zuständigen Amt für Landwirtschaft zu stellen. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, werden abgelehnt. Das Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 15. Mai des laufenden Kalenderjahres und endet am 14. Mai des folgenden Kalenderjahres.

9.1.2

Für Anträge auf Zuwendungen sind die bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

9.1.3

Soweit ein Betriebsinhaber nicht bereits an Agrarfördermaßnahmen teilnimmt, sind dem Antrag der Sammelantrag und die Anlage „Flächen“ und gegebenenfalls die Anlage „Landschaftselemente“ für das Antragsjahr beizufügen.

9.1.4

Dem Antrag sind beizufügen:

Grundrisse der Stallanlagen mit Angabe der metrischen Angaben hinsichtlich der Grundflächen, Nutzflächen, lichtdurchlässigen Flächen, Fressplätze sowie der Stall-einrichtungen für die Betriebszweige, für die Zuwendungen beantragt werden.

9.1.5

Soweit ein Betriebsinhaber die mit einem Bewilligungsbescheid geförderte Maßnahme nach Nummer 2.1 für den restlichen Verpflichtungszeitraum nach Nummer 8.1 erweitern will, ist dies bis zum 15. Mai (Beginn des jeweiligen Verpflichtungsjahres) zu beantragen. Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich.

9.2

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bewilligungsbescheid.

9.3

Auszahlungsverfahren

9.3.1

Die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage eines Zahlungsantrages des Zuwendungsempfängers, der nach Ablauf des Verpflichtungsjahres jährlich bis spätestens 31. Mai beim zuständigen Amt für Landwirtschaft einzureichen ist.

9.3.2

Für den jährlichen Zahlungsantrag sind die beim Amt für Landwirtschaft erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

9.3.3

Dem Zahlungsantrag sind der Tierbestandsnachweis ([Anlagen 4a](#) und [4b](#)), das Stallbuch ([Anlagen 6a](#) und [6b](#)) sowie das Weidetagebuch ([Anlagen 7a](#) und [7b](#)) beizufügen.

9.3.4

Außer in Fällen höherer Gewalt verringern sich bei verspäteter Einreichung des jährlichen Zahlungsantrages die von dem Antrag betroffenen Auszahlungsbeträge pro Werktag Verspätung um ein Prozent der Beträge, auf die der Betriebsinhaber im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, wird der Zahlungsantrag abgelehnt und es entfällt die Förderung für das betreffende Verpflichtungsjahr.

9.3.5

Sofern der Betriebsinhaber keinen Antrag auf Agrarförderung stellt, sind dem Zahlungsantrag zwingend der Sammelantrag, die Anlage „Flächen“ und gegebenenfalls die Anlage „Landschaftselemente“ für das Antragsjahr beizufügen.

9.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Sammelantrag und der Zahlungsantrag sind zugleich der Nachweis nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

9.5

Zu beachtende Vorschriften

9.5.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

9.5.2

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren nach Vorlage des letzten Zahlungsantrages aufzubewahren.

9.5.3

Die Europäische Kommission, der Europäische sowie der Bundes- und der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, das Finanzministerium und die Bewilligungsbehörden haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber des geförderten Betriebes oder der bewirtschafteten Flächen.

9.5.4

Subventionserheblich nach § 264 Absatz 7 des Strafgesetzbuches sind alle Angaben, die nach dem Zweck, bestehenden Rechtsvorschriften, § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind.

10.

Anlagen

Die [Anlagen 1](#) bis 7 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

11.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung besonders umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren vom 2. Dezember 2003 (AmtsBl. M-V S. 1140) außer Kraft.